OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653222/2/JK/Bb

Datum:
Linz, 15. Oktober 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.07.2024, GZ: BHVBVerk-2024-206624/7-Pl, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.07.2024, GZ: BHVBVerk-2024-206624/7-Pl, wurden A__ (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C1 und F sowie eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von einem Monat ab Rechtskraft des Bescheides entzogen. Weiters wurde angeordnet, dass der Führerschein unmittelbar nach Rechtskraft des Bescheides der Behörde oder der Polizeiinspektion B__ abzuliefern ist.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst im Wesentlichen aus, der Bf habe am 13.07.2023 um 12:59 Uhr den PKW, Kennzeichen aaa, C__, auf der L 1259, Fahrtrichtung D__ gelenkt und dabei bei Strkm 8,085 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von 50 km/h um 41 km/h überschritten. Am 13.03.2024 sei von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck diesbezüglich ein Straferkenntnis erlassen worden. Das Strafverfahren sei somit in erster Instanz abgeschlossen. Aufgrund dieses Sachverhalts sei der Bf nicht verkehrszuverlässig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sei ihm daher die Lenkberechtigung für die festgesetzte Zeit zu entziehen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und brachte zusammengefasst im Wesentlichen vor, dass das zu schnelle Fahren eine Unaufmerksamkeit gewesen sei, die er sehr bedaure. Er habe dabei niemanden gefährdet und behindert. Er habe Fahrgäste im Pkw gehabt und sei durch ein Gespräch mit ihnen etwas abgelenkt gewesen. Er sei zu schnell in die Geschwindigkeitsbeschränkung hineingefahren, habe aber dann zu spät gebremst. Er brauche das Auto ständig für seine Arbeit und um die Arbeiter zu transportieren. Der Führerscheinentzug würde große Unkosten für ihn bedeuten (Taxi für Arbeitertransport usw.).

Der Bf bat von einer Entziehung der Lenkberechtigung abzusehen und ihm eine finanzielle Ersatzstrafe zu erteilen.

I.3. Mit Schreiben vom 07.08.2024 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm

§ 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, das Führerscheinregister und den Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu GZ: LVwG-606645 betreffend die Beschwerde des Bf gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13.03.2024, GZ: BHVB/923170054683/23.

Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt, sodass von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.06.2015, Becker gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als civil right anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) - fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) - die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (questions of fact) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier aufgrund des rechtskräftigen Schuldspruchs des Straferkenntnisses strittige Tatsachenfest-stellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091). Im Übrigen hat der Bf trotz entsprechender Belehrung im Entziehungsbescheid über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C1 und F.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.03.2024, GZ: BHVB/923170054683/23, wurde über den Bf u.a. gemäß §§ 20 Abs 2 iVm 99 Abs 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 370 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 14 Stunden) verhängt, da er am 13.07.2023 um 12:59 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa, C__, L 1259, Strkm 8,085, Fahrt-richtung D__, gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h

überschritten hat, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu Gunsten des Bf abgezogen wurde.
Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels Geschwindigkeits-überwachungssystem Einseitensensor ES 8.0, Nr. ESO 8502, festgestellt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde gegen die Strafhöhe. Der Schuldspruch blieb unangefochten.

Im Führerscheinregister scheint hinsichtlich des Bf keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung auf. Es handelt sich gegenständlich um die erstmalige Entziehung der Lenkberechtigung des Bf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin enthaltenen Anzeige vom 12.09.2023, dem Straferkenntnis vom 13.03.2024 und der Beschwerde des Bf gegen dieses Straferkenntnis, sowie aus dem Zentralen Führerscheinregister. Dass sich die Beschwerde des Bf gegen das Straferkenntnis vom 13.03.2024 ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet hat, kann auch dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 05.08.2024, GZ: LVwG-606645/7/SB/HUE, entnommen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
[...]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[…]
4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;

[…]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
[…]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. […]
(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer
1. ein Monat,
[…]
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Art. 1 Z 7, BGBl. I Nr. 154/2021) zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 gegeben ist, mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.
(4) Eine Entziehung gemäß Abs. 3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.
[…]

Besondere Verfahrensbestimmungen für die Entziehung

§ 29. […]
(3) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides ist der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Dies gilt auch für die Fälle des § 30, sofern sich der Lenker noch in Österreich aufhält.
[…]

Folgen des Entziehungsverfahrens für Besitzer von ausländischen Lenkberechtigungen und Führerscheinen

§ 30. […]
(2) Einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, hat die Behörde die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. Der Ausstellungsbehörde ist eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. […]“

III.2.1. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist die Führerscheinbehörde (und damit auch das Verwaltungsgericht [vgl. VwGH 21.04.2016, Ra 2016/11/0039; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015]), wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden. Hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung besteht eine Bindung dann, wenn dieses bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies zB gemäß § 99 Abs 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist (vgl. VwGH 24.02.2009, 2007/11/0042; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 11.06.2018, Ra 2018/11/0102; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015).

Der Bf hat gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13.03.2024 Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe erhoben. Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, tritt hinsichtlich der Strafbarkeit und Schuld Teilrechtskraft ein (vgl. etwa VwGH 12.02.2024, Ra 2023/12/0138 uvm.).

Aufgrund des in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs des Straferkenntnisses vom 13.03.2024, mit welchem der Bf wegen einer Übertretung des § 99 Abs 2e StVO 1960 belangt wurde, ist für die Behörden rechtlich bindend festgestellt, dass der Bf die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb des Ortsgebiets um mehr als 40 km/h, konkret nämlich um 41 km/h, überschritten hat. Eigene Feststellungen sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt, sodass auf den dem Straferkenntnis zugrunde liegenden Sachverhalt nicht weiter einzugehen war.

III.2.2. Da auch nicht weiter strittig ist, dass die im Sinne des § 26 Abs 4 FSG Bindungswirkung entfaltende Geschwindigkeitsübertretung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde, hat der Bf den Tatbestand des § 7 Abs 3 Z 4 FSG verwirklicht und ist ihm, mangels einschlägiger Vormerkungen, gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.

Diese Entziehungsdauer ist gesetzlich bestimmt und demzufolge ohne Dispositionsmöglichkeit für die Führerscheinbehörde (und auch das Verwaltungsgericht) zwingend anzuordnen. Es ist den Behörden diesbezüglich kein Ermessen eingeräumt. Ein Absehen von der Entziehung der Lenkberechtigung und die Verhängung einer (finanziellen) Ersatzstrafe – wie vom Bf in der Beschwerde begehrt – ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheins ist in § 29 Abs 3 FSG begründet; auch diese Anordnung erfolgte dem Gesetz nach zwingend.

Die Entziehung einer allfällig bestehenden ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ergibt sich aus § 30 Abs 2 erster Satz FSG.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner